

Verantwortung für Grund und Boden.

Aus dem Bodenschutzkonzept der Bundesregierung von 1985 und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Januar 1967 (BVerfE Bd. 21, S. 73):

Anders als Luft und Wasser ist der Boden ohne Ausnahme privates oder öffentliches Eigentum. In neueren Zeiten haben wirtschaftliche Zwänge und intensivere Bewirtschaftungsformen eine Vielzahl von Eingriffen zur Folge, die im Einzelnen zunächst unschädlich und durch die Eigentumsrechte begründet sein mögen, in ihrer Summe jedoch zu ernsthaften Gefährdung des Bodens führen können.

Weil der Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, hat das BVerfG in einer Entscheidung vom 12.01.1967 die Sozialpflichtigkeit des Eigentums an diesem Rechtsgut besonders hervorgehoben.

Danach kann die Nutzung von Grund und Boden nicht dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen überlassen werden:

„eine gerechte Recht- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern.

Der Grund und Boden ist weder volkswirtschaftlich noch in seiner sozialen Bedeutung mit anderen Vermögensgütern ohne weiteres gleichzustellen. Das Gebot sozialgerechter Nutzung ist...nicht nur eine Anweisung für das konkrete Verhalten des Eigentümers, sondern in erster Linie eine Richtschnur für den Gesetzgeber, bei der Regelung des Eigentumsinhaltes das Wohl der Allgemeinheit zu beachten. Es liegt hierin **eine Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat“ (BVerfG a.a.O. S. 83).**

Beim Bodenschutz ist deshalb die Sozialpflichtigkeit des Eigentums an Grund und Boden von besonderer Bedeutung.